

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Beschaffung und Finanzierung

von Atemschutztechnik

gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und §§ 54 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)

zwischen

dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, vertreten durch den Kreisausschuss,
Südring 2, 34497 Korbach,

und

dem Eigenbetrieb der Kreis- und Hansestadt Korbach
„Städtische Betriebe Korbach - Technische Dienste & Feuerwehr“,
vertreten durch den Magistrat,
Südring 16, 34497 Korbach.

Präambel

§ 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), verpflichtet die jeweilige Kommune als Träger der Feuerwehr, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Zu der Ausübung dieser hoheitlichen Aufgabe fällt unter anderem die erforderliche Bereitstellung und Unterhaltung der Atemschutztechnik zur Ausstattung der Atemschutzgeräteträger. Hierbei sind die Kommunen zur effizienten Mittelverwendung verpflichtet.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Waldeck-Frankenberg, die Städte und Gemeinden im Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie weitere Dritte beabsichtigen zum 1. Januar 2020 die Gründung eines auf zehn Jahre ausgerichteten Atemschutzverbundes für die Beschaffung einheitlicher Atemschutztechnik.
- (2) Der Eigenbetrieb der Kreis- und Hansestadt Korbach „Städtische Betriebe Korbach - Technische Dienste & Feuerwehr“ wurde vom Landkreis Waldeck-Frankenberg mit der Durchführung des Atemschutzverbundes beauftragt. Dies betrifft insbesondere die Ausschreibung, die Organisation, den Aufbau und die Durchführung des auf zehn Jahre ausgerichteten Verbundes.

- (3) Die Vertragspartner beschaffen im Rahmen eines Mietkaufs in der Anzahl der abgegebenen verbindlichen Bestellungen der einzelnen Vertragspartner einheitliche und baugleiche Atemschutzgeräte sowie weitere Atemschutztechnik nach einem von den beteiligten Feuerwehren festgelegten technischen Standard.
- (4) Die Städtischen Betriebe Korbach werden von den Kommunen, dem Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie weiteren Dritten beauftragt, den Mietkauf abzuwickeln und die beschafften Geräte zu registrieren.
- (5) Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung wurde der Auftrag an die Firma Dräger Safety AG & Co. KGaA erteilt. Die Städtischen Betriebe Korbach treten gegenüber der Auftragnehmerin als Auftraggeber auf.
Die Auftragsvergabe wird gemäß den von den Vertragspartnern abgegebenen verbindlichen Bestellungen vorgenommen.

§ 2 - Finanzierung

- (1) Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Betrages je Kommune, Landkreis oder weiteren Dritten richtet sich nach der Anzahl der jeweils bestellten Atemschutzgeräte sowie weiterer Atemschutztechnik.
- (2) Die Zahlungen der monatlichen Miete einschließlich Mehrwertsteuer und Verzinsung sind ab Beginn des Mietkaufs für die Laufzeit der Vereinbarung nach einmaliger Rechnungsstellung durch die Städtischen Betriebe Korbach jeweils zum Ersten eines Monats, beginnend ab dem 1. Januar 2020, an die Städtischen Betriebe Korbach zu zahlen.
- (3) In dem monatlich zu zahlenden Betrag sind neben dem Mietkaufpreis je Gerät inklusive Mehrwertsteuer und Finanzierungszinsen alle benötigten Austauschteile für die Laufzeit der Vereinbarung, die Gebühr für die „Kreissoftwarelösung“, die monatliche Software Intervallüberwachung, monatlich laufende Verwaltungskosten, Buchungskosten, Jahresabschluss etc. enthalten.
- (4) Die Kommunen bzw. der Landkreis haben die erforderlichen Haushaltsmittel in ihrem Haushalt bis zum 31. Dezember 2029 bereitzustellen.

§ 3 – Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt im Hinblick auf den zu erteilenden Auftrag an die Firma Dräger Safety AG & Co. KGaA rückwirkend zum 15. Juli 2019 in Kraft und endet nach Ablauf des am 1. Januar 2020 beginnenden Mietkaufzeitraums von 120 Monaten am 31. Dezember 2029.

Die monatliche Mietzahlung einschließlich Mehrwertsteuer und Verzinsung beginnt gemäß § 2 am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2029.

§ 4 – Vertragsanpassung / Kündigung

- (1) Sollten die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich wesentlich ändern, so kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Anpassung des Vertragsinhalts verlangt werden.
- (2) Anpassungen bzw. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (3) Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, so kann der Vertrag gekündigt werden.

Die Kündigung ist schriftlich mit Begründung gegenüber den Beteiligten zu erklären.

- (4) Sollte eine Kommune vor Ablauf des Mietkaufzeitraums den Vertrag kündigen, so hat sie als Entschädigung einen Wertausgleich für diesen zu erbringen.
Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach der Restdauer des Vertrages und den Kosten gemäß § 2. Nach erfolgter letzter Zahlung tritt § 5 des Vertrages ein.

§ 5 – Eigentumsübergang

Nach Ablauf der Mietkaufzeit am 31. Dezember 2029 gehen die Atemschutzgeräte und die weitere Atemschutztechnik entsprechend der jeweils bestellten Menge in das Eigentum der Kommunen, des Landkreises oder der weiteren Dritten über.

§ 6 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können.

Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche Erfolg sichergestellt wird.

Korbach, den

14.10.2019

Bürgermeister

Korbach, den

26. August 2019

Erster Stadtrat

Landrat

Erster Kreisbeigeordneter